

GR_GERICHTE SKG 2007 48 vom 23. Januar 2008

GR Gerichte, 2008-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2007_48

FR: GR_GERICHTE SKG 2007 48 du 23 janvier 2008

IT: GR_GERICHTE SKG 2007 48 del 23 gennaio 2008

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Bezirksgerichtspräsidiums D. von Fr. 500.00 gehen zu- lasten von AB. und werden unter Erteilung des Regressrechtes bei der Gemeinde C. erhoben und mit dem durch sie geleisteten Kostenvor- schuss verrechnet.

E. 3

Aussergerichtlich werden keine Kosten erhoben.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

entscheiden (vgl. Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Aufl., Bern 2003, §19 N. 22). Die Beseitigung des Rechtsvor- schlages durch die definitive Rechtsöffnung setzt voraus, dass die betriebene For- derung des Gläubigers auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil beruht (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Den gerichtlichen Urteilen gleichgestellt sind auch Verfügungen und Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden über öffentlichrechtliche Verpflichtun- gen, wie z.B. Steuern (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Entsprechend dem Wortlaut dieser Bestimmung können auch Entscheide von Gemeindebehörden und anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen, wie z.B. eines Elektrizitätswerkes, den Urteilen gleichgestellt werden (Adrian Staehelin/Thomas Bauer/ Daniel Staehelin, Kommen- tar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Art. 1-87 SchKG, Basel/Genf/München 1998, N. 108 zu Art. 80 SchKG; vgl. dazu auch Art. 27 GVV zum SchKG). Damit ein solcher Verwaltungsakt als Rechtsöffnungstitel bei- gezogen werden kann, muss er einer Reihe von Mindestanforderungen genügen, die den Rechtsschutz des Schuldners in ähnlich umfassender Weise wie ein Ge- richtsurteil sicherstellen sollen. Richtig abgefasste Verwaltungsentscheide über Ab- gaben müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Diese Vorschrift beruht auf der grundsätzlichen Überlegung, dass vollstreckbare Behördenentscheide über Ab- gaben eindeutig in ihrem Verfügungscharakter erkennbar sein müssen und sich deshalb in ihrer Form von blossen Rechnungen, Mahnungen oder provisorischen Verfügungen zu unterscheiden haben. Dem Adressat muss ohne weiteres klar wer- den, welche Amtsstelle welche Forderung geltend macht und vor allem, dass die Verfügung vollstreckt werden kann, wenn sie nicht angefochten wird (vgl. PKG 1987 Nr. 27; PKG 1992 Nr. 29). Die ältere Rechtsprechung verlangte bei Verwaltungs- entscheiden

zudem noch eine Unterschrift der zuständigen Behörde. Von diesem Gültigkeitserfordernis wurde aber bei in grosser Zahl mittels Computer erlassenen Verfügungen (z.B. bei Veranlagungsverfügungen für Steuern) abgesehen. Diese Praxis wurde inzwischen auf alle Massenverfügungen ausgedehnt (vgl. PKG 1992 Nr. 29, PKG 1998 Nr. 24). Nach Art. 80 Abs. 1 SchKG muss der entsprechende Verwaltungsakt ausserdem vollstreckbar sein, damit die definitive Rechtsöffnung gewährt werden kann. Vollstreckbar ist jeder Entscheid, der rechtskräftig ist. Rechtskräftig sind alle ordnungsgemäss eröffneten Entscheide, die nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können (vgl. Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin, a.a.O., N. 110 ff. zu Art. 80 SchKG). Die Gemeinde C. reichte dem Bezirksgerichtspräsidium D. als Beilage zu ihrem Rechtsöffnungsbegehren 18 Verfügungen ein, um den geforderten Betrag in der Höhe von Fr. 58'176.65 zu belegen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Steu-

E. 6

erforderungen (Grundstücksgewinnsteuern, Gemeindesteuern, Handänderungssteuern und Feuerwehrpflichtersatzsteuern), aber auch um Forderungen für Strombezüge sowie Wasser-, ARA- und Kehrrechtgebühren. Der Adressat dieser Verfügungen war entweder der Ehemann der Beschwerdeführerin alleine oder beide Ehegatten gemeinsam. Die Verfügungen, die nur dem Ehemann zugestellt wurden, entfalten für die Beschwerdeführerin keine Rechtswirkung. Dies, weil sie einerseits nicht davon ausgehen musste, dass sie den Rechtsfolgen dieser Verfügungen unterlag, und andererseits, da sie selbst auch keine Rechtsmittel dagegen hätte ergreifen können. Diejenigen Verfügungen, die auch an die Beschwerdeführerin adressiert waren, sind allesamt mit einer Rechtsmittelehrung und einer Einsprachefrist versehen und genügen somit den Mindestanforderungen. Dies wird auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Damit sind die Verfügungen einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt und werden als definitiver Rechtsöffnungstitel anerkannt. 4. Verfügt der Gläubiger über einen vollstreckbaren Titel, so kann der Richter die definitive Rechtsöffnung erteilen, wenn der Betriebene nicht durch Urkunden zu beweisen vermag, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden oder die Verjährung eingetreten ist (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Unter Tilgung ist nicht nur Zahlung der Forderung zu verstehen, sondern jeder zivilrechtliche Untergang der Forderung nach Erlass des Urteils (vgl. Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin, a.a.O., N. 14 zu Art. 81 SchKG). a) Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass alle Forderungen ohnehin verjährt seien, weil sie nicht innert der Verjährungsfrist eingefordert oder nicht verfügt worden seien. Nur eine in gesetzlich vorgeschriebener Weise dem Schuldner eröffnete Verfügung wird rechtskräftig, da die Beschwerdefrist erst ab Eröffnung zu laufen beginnt (vgl. BGE 105 III 43). Dem Rechtsöffnungsrichter muss in jedem Fall der Nachweis der gehörigen Zustellung erbracht werden, wobei der Beweis der erfolgten Zustellung der verfügenden Behörde obliegt (vgl. BGE 105 III 45). Der Beweis, dass eine vollstreckbare Verfügung vorliegt, ist dabei vom Betreibenden durch Urkunden zu erbringen. Der Nachweis der effektiven Eröffnung mit einem Hinweis auf die Rechtskraftbescheinigung genügt hingegen nicht (vgl. Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin, a.a.O., N. 124 und 135 zu Art. 80 SchKG). Bei bestrittener Eröffnung einer Veranlagungsverfügung hat die zuständige Steuerverwaltung grundsätzlich den vollen Nachweis der richtigen Zustellung zu erbringen (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, N. 36 zu Art. 116 sowie Andreas Ziegler, in: Peter B. Nefzger/Madeleine Simoniek/Thomas P. Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft,

Basel/Genf/München 2004, § 122 N. 20). Dieser Nachweis kann bei einer

E. 7

nicht eingeschriebenen Sendung auch durch Indizien erfolgen. Ein solches Indiz ist beispielsweise die bewiesene Zustellung einer Mahnung, gegen die sich der Schuldner nicht zur Wehr gesetzt hat (vgl. Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin, a.a.O., N. 124 zu Art. 80 SchKG; Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, a.a.O., N. 25 zu Art. 116). Gemäss Art. 155 Abs. 1 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (BR 720.000) kann die Betreibung dann eingeleitet werden, wenn der geschuldete Betrag auf Mahnung hin nicht bezahlt wird. Insbesondere kann sich auch aus der Zahlung des veranlagten Steuerbetrages oder aus dem Schriftenwechsel mit der Steuerverwaltung ergeben, dass und wann die Veranlagungsverfügung eröffnet worden ist (vgl. BGE 105 III 46). Wird die Tatsache oder der Zeitpunkt der Zustellung einer nicht eingeschriebenen zugestellten Veranlagungsverfügung bestritten, ist im Zweifelsfall von der Richtigkeit der Darstellung der steuerpflichtigen Person auszugehen (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, a.a.O., N. 25 zu Art. 116). Im vorliegenden Fall wurden die Verfügungen mittels einfachen Briefes versandt. Den Nachweis der richtigen Zustellung kann die Gemeinde C. deshalb einzig aus den Umständen erbringen. So kann den Ausführungen der Beschwerdeführerin entgegengehalten werden, dass die zur Diskussion stehenden Forderungen samt und sonders bereits Bestandteil der von der Beschwerdeführerin unterzeichneten Vereinbarung vom 24. November 2003 waren. Gegen diese Forderungen hat die Beschwerdeführerin keine Einwände erhoben, obwohl sie sich dies ausdrücklich bis Ende 2003 vorbehalten hatte. In ihrer ersten Beschwerdeschrift vom 29. Mai 2006 spricht die Beschwerdeführerin zudem von Erneuerung der Schulden. Eine Anfechtung wäre auch nicht nachvollziehbar, nachdem sie die Geldbeträge am 24. November 2003 anerkannt hat. Aus den Gesamtumständen kann somit geschlossen werden, dass sie Kenntnis von den zugestellten Verfügungen und Rechnungen hatte, womit auch die Zustellung / Eröffnung selbst genügend nachgewiesen ist. b) Den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist dahingehend zuzustimmen, dass Steuerforderungen nach einer fünfjährigen Frist gemäss Art. 125 und Art. 126 des kantonalen Steuergesetzes verjähren. Für die anderen Forderungen, bei denen es sich nicht um Steuern handelt, gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung mangels anderer gesetzlicher Regelungen auch eine fünfjährige Verjährungsfrist. Da alle Forderungen mehr als fünf Jahre zurückliegen, hält die Beschwerdeführerin an der Verjährung der Forderungen fest. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin am 24. November 2003 eine Vereinbarung unterzeichnet haben, in welcher beide Parteien ihre gegenseitigen For-

E. 8

derungen anerkannt und verrechnet haben sowie der Beschwerdeführerin ein Zahlungsaufschub gewährt wurde. Gemäss Art. 135 Ziff. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt. Unter die Anerkennung mit Unterbrechungswirkung fällt jedes Verhalten des Schuldners, das vom Gläubiger nach Treu und Glauben im Verkehr als Bestätigung seiner rechtlichen Verpflichtungen aufgefasst werden darf (Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Wiegand, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 4. Auflage, Basel 2007, N. 2 zu Art. 135). Dies hat zur Folge, dass der Verjährungsverlauf unterbrochen wird und die Verjährung neu zu laufen beginnt (Art. 137 Abs. 1 OR). Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann

anerkannten in der genannten Vereinbarung einen Betrag von Fr. 98'106.75 gemäss separater Liste zur Vereinbarung. Forderungen in der Höhe von Fr. 37'510.25, welche die G. GmbH gegen die Gemeinde C. geltend machte, wurden gestützt auf diese Vereinbarung mit den Forderungen der Gemeinde verrechnet. Die noch ausstehenden Forderungen, welche die Beschwerdegegnerin als Rechtstitel eingereicht hat, bildeten allesamt Bestandteil der Vereinbarung. Diese unterliegen deshalb der Verjährungsunterbrechung. Mit dieser neu begonnenen Verjährungsfrist von fünf Jahren sind diese Forderungen deshalb bis heute nicht verjährt, es sei denn, die Vereinbarung würde als ungültig erachtet. Nachfolgend ist deshalb auf die in der Beschwerdeschrift geltend gemachten Nichtigkeitsgründe einzugehen. 5. a) Die Beschwerdeführerin bezeichnet die Vereinbarung als ein unzulässiges und nichtiges "Unding". Sie erachtet Verträge, die eine von der gesetzlichen Art abweichende Erfüllung der Steuerpflicht zum Gegenstand haben, als unwirksam. Art. 125 Abs. 3 OR sieht, im Einverständnis mit dem Gläubiger, explizit die Möglichkeit der Verrechnung von Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen aus öffentlichem Rechte mit privatrechtlichen Verpflichtungen vor (Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Wiegand, a.a.O., N. 12 zu Art. 125). Konnte aber verrechnet werden, so hatte die Anerkennung als Grundlage der erfolgten Verrechnung selbstredend auch verjährungsunterbrechende Wirkung. Daran ändert die Tatsache, dass die Vereinbarung vom 24. November 2003, wie nachgehend dargelegt, für sich allein nicht als definitiver Rechtsöffnungstitel taugt, nichts.

E. 9

b) Auch wendet die Beschwerdeführerin ein, dass der Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden im Urteil vom 21. Juni 2006 (SKG 06 23) festgehalten habe, dass die Vereinbarung vom 24. November 2003 nicht zur Erteilung der definitiven Rechtsöffnung taue. Die Beschwerdeführerin gesteht ein, dass die Vereinbarung in diesem Urteil nicht explizit als nichtig erklärt worden sei, ihr aber mit dem Urteil diese Wirkung zukomme. Der Kantonsgerichtsausschuss verwies in Bezug auf den Rechtsöffnungstitel auf die der Vereinbarung zugrunde liegenden Titel. Da diese Verfügungen dem damaligen Rechtsöffnungsgesuch nicht beilagen, konnte selbstredend nicht allein gestützt auf die Vereinbarung vom 24. November 2003 definitive Rechtsöffnung erteilt werden (vgl. Erwägungen auf S. 10 von SKG 06 23). Das Gesuch der Gemeinde C. vom 12. Dezember 2006 um Erteilung definitiver Rechtsöffnung stütze sich aber nunmehr auf diese zugrunde liegenden Verfügungen und nicht mehr nur auf die Vereinbarung als solche selbst. Weshalb nun die Vereinbarung vom 24. November 2003 aufgrund des Urteiles des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden vom 21. Juni 2006 nichtig sein soll, wurde in der Beschwerdeschrift nicht weiter ausgeführt und ist auch sonst nicht ersichtlich. c) Des Weiteren begründet die Beschwerdeführerin die Nichtigkeit der Vereinbarung damit, dass die Gemeinde C. in der Vereinbarung der G. GmbH künftige Aufträge in Aussicht gestellt habe, ihr diese aber doch nicht zuhielt. Ausserdem sei die Gemeinde C. aus submissionsrechtlichen Gründen gar nicht dazu berechtigt gewesen, Zusagen über künftige Aufträge zu machen. Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) findet der offenbare Missbrauch eines Rechts keinen Rechtsschutz. Berufet sich eine Partei auf zwingendes Recht, obwohl die gemäss Behauptung allenfalls dagegen verstossende Vereinbarung im eigenen Interesse von ihr selber vorgeschlagen worden ist und sie damit beim Rechtserwerb allenfalls unredlich gehandelt habe könnte, so ist dies rechtsmissbräuchlich. So kann dem widersprüchlichen Verhalten der Beschwerdeführerin kein Rechtsschutz gewährt werden. Abgesehen davon aber ist die Beschwerdeführerin

darauf hinzuweisen, dass in dem von der G. GmbH angestrebten Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 9. November 2004 (U 04 99) klar festgestellt wurde, dass sich aus der Vereinbarung vom 24. November 2003 kein Anspruch auf konkrete Aufträge ableiten lasse (Seite 6 lit. b). Dem ist weiter nichts beizufügen. d) Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Vereinbarung vom 23. November 2003 mit Bezug auf die hier interessierende Verrechnung, Anerkennung und verjährungsunterbrechende Wirkung ihre volle Gültigkeit hat und die Beschwerdeführerin nicht näher darlegt, weshalb die Vereinbarung

E. 10

denn nichtig sein sollte. Dass sie für sich allein nicht als definitiver Rechtsöffnungstitel taugt, hat nichts mit der Frage der Nichtigkeit zu tun. 6. Im Falle, dass die Vereinbarung vom 24. November 2003 dennoch Bestand haben sollte, beruft sich die Beschwerdeführerin auf Irrtum, zumal sie davon ausgegangen sei, die in Aussicht gestellten Aufträge zu erhalten. Dieser Einwand wird aber in der Beschwerdeschrift nicht weiter substantiiert. Zudem hätte eine allfällige Irrtumsanfechtung von der entsprechenden Partei fristgerecht beim ordentlichen Richter erfolgen müssen, und nicht erst im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren. Dies ist aber offensichtlich nicht geschehen, weshalb auf diesen Einwand nicht weiter eingegangen wird. 7. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorerwähnten Verfügungen genügende definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG in Verbindung mit Art. 27 GVV zum SchKG darstellen, womit die Vorinstanz zu Recht definitive Rechtsöffnung nur für einen Teil des in Betreuung gesetzten Betrages in der Höhe von Fr. 58'176.65, nämlich für Fr. 9'499.60 nebst Zins zu 4,5 % seit dem 01.01.2006 (Fr. 604.00 + Fr. 3'398.00 + Fr. 5'497.60 = Fr. 9'499.60), erteilte. 8. Für den Fall, dass der Rechtsöffnungsentscheid nicht aufgehoben werde, bemängelt die Beschwerdeführerin, dass die Vorinstanz ihr keine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen habe, obwohl statt der im Rechtsöffnungs-gesuch geforderten Fr. 58'176.55 nur für den Teilbetrag von Fr. 9'499.60 die definitive Rechtsöffnung erteilt worden sei. Sie fordert deshalb eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 500.00 zuzüglich MwSt. In diesem Punkt ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen. Es hätte der Gemeinde C., nachdem bereits im Verfahren SKG 06 23 die Vereinbarung vom 24. November 2003 für sich alleine nicht als Rechtsöffnungstitel anerkannt wurde, klar sein müssen, dass gegen die Beschwerdeführerin nur Verfügungen durchgesetzt werden können, die auf ihren Namen lauten. So gesehen hätte die Gemeinde C. gegenüber der Beschwerdeführerin denn auch nur Fr. 9'499.60 geltend machen dürfen. Die geltend gemachte Parteientschädigung von Fr. 500.00 zuzüglich MwSt. ist angemessen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Beschwerdeführerin für das Rechtsöffnungsverfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidium D. somit mit Fr. 500.00 zuzüglich MwSt. zu entschädigen.

E. 11

9. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die Beschwerdeführerin mit 1/5 ihrer Anträge durchgedrungen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 750.00 gehen deshalb zu 4/5 zu Lasten der Beschwerdeführerin und zu 1/5 zu Lasten der Beschwerdegegnerin, welche die Beschwerdeführerin mit Fr. 100.00 zuzüglich MwSt. zu entschädigen hat (vgl. Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35)). 10. Abschliessend ist die Vorinstanz noch darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsöffnungsentscheid nach dem Entscheid innert angemessener Frist den Parteien

zuzustellen ist. Vorliegend wurde der am 24. Januar 2007 gefällte Entscheid erst am 16. November 2007 zugestellt, was unter den gegebenen Umständen und der Art des Verfahrens als eindeutig zu lange erscheint.

E. 12

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss : 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Ziffer 3 des angefochtenen Entscheides wird aufgehoben. 2. Die Gemeinde C. hat AB. für das Rechtsöffnungsverfahren mit Fr. 500.00 zuzüglich MwSt. zu entschädigen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 750.00 gehen zu 4/5 zu Lasten von AB. und zu 1/5 zu Lasten der Gemeinde C., welche AB. für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 100.00 zuzüglich MwSt. zu entschädigen hat. 4. Gegen diese, einen Streitwert von weniger als 30'000 Franken betreffende Entscheidung kann gemäss Art. 72, Art. 74 Abs. 2 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht geführt werden, falls sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Andernfalls ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG gegeben. In beiden Fällen ist das Rechtsmittel dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerden gelten die Art. 29 ff., 72 ff., 90 ff., 113 ff. BGG. 5. Mitteilung an: _____ Für den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Der Vizepräsident: Der Aktuar ad hoc:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.